

Beschluss des Kooperationsausschusses
lfd. Nr. 04/2025

Gegenstand	<p>Vereinbarung des Landes Hamburg und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) über die Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene nach § 18b Abs. 1 Satz 3 SGB II</p> <p>Ziel: Unterstützung von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, insbesondere von Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus einem der acht zugangsstärksten Asylherkunftsländer sowie Schutzsuchenden aus der Ukraine, mit besonderem Unterstützungsbedarf bei der Integration in Arbeit</p>
------------	---

Beschlusstext	<p>Die Integration der nach Deutschland gekommenen und der weiterhin ankommenden Zuwandernden bleibt eine der wichtigsten Aufgaben der deutschen Politik. Die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit ist dabei zentrales Ziel der Integrationspolitik.</p> <p>Die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist im Land Hamburg von August 2023 bis August 2024 um 3,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr auf 69.161 angestiegen. Der Anstieg ist damit geringer ausgefallen als im Vorjahr (+5,8 Prozent zwischen August 2022 und August 2023). Auch in diesem Jahr ist der Anstieg vor allem eine Folge der nach wie vor kontinuierlichen Zuwanderung von Asyl- und Schutzsuchenden, insbesondere aus Afghanistan (+1.027 ELB), der Ukraine (+728 ELB) und aus Syrien (+489 ELB). Dieser geringere Anstieg korrespondiert mit der gegenüber dem Vorjahr verminderten Zahl an Asyl- bzw. Schutzsuchenden, die in</p>
---------------	--

Hamburg verbleiben: Deren Zahl betrug 2024 bis Ende November 11.687 gegenüber 17.171 im gesamten Jahr 2023.²

Die anhaltende konjunkturelle Eintrübung wird auch im Jahr 2025 den Hamburger Arbeitsmarkt vor besondere Herausforderungen stellen.

So ist die Arbeitslosigkeit von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit (SGB II) von November 2023 bis November 2024 um 2,2 Prozent auf 28.051 weiter angestiegen. Die Zahl der arbeitslos gemeldeten Menschen ukrainischer Staatsangehörigkeit ist dabei von November 2023 bis November 2024 von 5.934 auf 6.081 Personen angestiegen (+ 2,5 Prozent). Auch die Zahl der Arbeitslosen aus den acht zugangsstärksten Asylherkunftsländern (SGB II) ist im Vergleichszeitraum angestiegen, um 1,2 Prozent auf 9.633. Die weitere Entwicklung des Hamburger Arbeitsmarkts sowie die mittel- und langfristigen Auswirkungen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit ausländischer Staatsangehörigkeit sind nach wie vor schwer abzuschätzen. Waren Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, unter ihnen vor allem Geflüchtete mit besonderem Unterstützungsbedarf, aufgrund etwa unzureichender Deutschsprachkenntnisse oder fehlender bzw. nicht anerkannter Berufsqualifikationen, bereits von den Folgen der Pandemie überdurchschnittlich stark betroffen, so sind die Auswirkungen der angespannten wirtschaftlichen Lage und des insgesamt zurückgegangenen Angebots offener Stellen nicht absehbar. Gleichzeitig bietet der weiter bestehende hohe Fachkräftebedarf von Hamburger Unternehmen auch ausländischen Kräften mittelfristig eine Chance auf qualifikationsadäquate Beschäftigung.

So ist die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus den acht zugangsstärksten Asylherkunftsländern im Land Hamburg von Mai 2023 bis Mai 2024 um 10,6 Prozent auf 25.280 Personen (inkl. Auszubildende) erneut gestiegen, die Zahl der ukrainischen

sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wuchs in dieser Zeit um +38,0 Prozent auf 7.158. Bei der Gesamtheit der Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit betrug der Anstieg +6,5 Prozent auf 180.737 Beschäftigte. Damit haben gut 16,8 Prozent aller in Hamburg sozialversicherungspflichtig Beschäftigten eine ausländische Staatsangehörigkeit.

Aufgabe der Jobcenter ist es, auch im Sinne eines Beitrages für die Fachkräftesicherung am Standort Hamburg, Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit qualifikationsadäquat bei der Integration in den Arbeitsmarkt in Deutschland zu unterstützen. Dies beinhaltet sowohl das Heben bereits mitgebrachter Kompetenzen und Qualifikationen, als auch den frühzeitigen Einsatz von Fördermöglichkeiten für den Erwerb ausreichender Deutschkenntnisse und fehlender Grundkompetenzen sowie noch erforderliche weitere Qualifizierungen.

Die von BMAS und der Bundesagentur für Arbeit (BA) am 18. Oktober 2023 im Rahmen des sog. Job-Turbo vorgestellten Maßnahmen sollen sinnvoll nachhaltig umgesetzt werden. Unter dieser Prämisse vereinbaren das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Land Hamburg als Schwerpunkt der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene nach § 18b Absatz 1 Satz 3 SGB II für das Jahr 2025,

- a) Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, insbesondere Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus einem der acht zugangsstärksten Asylherkunftsländer sowie Schutzsuchenden aus der Ukraine, entsprechend ihrer Bedarfe und vorliegenden beruflichen Qualifikationen, Unterstützung und die Teilnahme an geeigneten Instrumenten zur Integration in den Arbeitsmarkt (z.B. Anerkennungs- und Qualifizierungsmaßnahmen) frühzeitig zu ermöglichen und dabei sowie bei den weiteren unter b) bis e) genannten Zielen eng mit dem Förderangebot des Hamburg Welcome Centers (HWC) zu kooperieren.

Geeignete Leistungsbeziehende sollen dabei auch ohne vertiefte Deutschkenntnisse frühzeitig in nachhaltige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ihres Berufsfeldes vermittelt werden. Weiterer Spracherwerb, die Qualifizierung/Weiterbildung oder die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse sollen dabei weiter

beschäftigungsbegleitend ermöglicht und eng unterstützt werden. Hierfür ist eine gemeinsam festgelegte Zusammenarbeit von JC und Agentur für Arbeit, insbesondere durch geeignete und klar geregelte Prozesse sowohl in der Betreuung der Beschäftigten als auch der Arbeitgeber erforderlich. Zur Förderung der Matching-Prozesse mit entsprechenden Arbeitgebern soll die Vernetzung des HWC mit Hamburger Unternehmen genutzt werden.

- b) Arbeitslose Frauen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, insbesondere Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus einem der acht zugangsstärksten Asylherkunftsländer sowie aus der Ukraine, entsprechend ihres Anteils am Bestand an Eintritten in Aktivierungsmaßnahmen und Integrationen zu beteiligen.

Gemäß den Beschlüssen der zuständigen Fachministerkonferenzen (Arbeits- und Sozialministerkonferenz, Integrationsminister-konferenz sowie Gleichstellungsministerkonferenz) soll dies auch durch die Etablierung eines umfassenden, strukturierten und gendersensiblen Ansatzes bei Jobcenter t.a.h mit entsprechender Personalorganisation und Beratungspraxis unterstützt werden. Dies umfasst neben der frühzeitigen Motivierung dieser Frauen für eine vollwertige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auch die enge Kooperation mit den vom Land Hamburg geförderten ESF-Projekten WIA – WEGE IN ARBEIT FÜR ZUGEWANDERTE FRAUEN und den Hamburger Projekten des ESF Plus-Bundesprogramms MYTURN - Frauen mit Migrationserfahrung starten durch.

- c) dass die Bedarfe an Förderung der beruflichen Weiterbildung und Qualifizierung — soweit die persönlichen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind — für ausländische Staatsangehörige, insbesondere für Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus einem der acht zugangsstärksten Asylherkunftsländer und für Schutzsuchende aus der Ukraine frühzeitig zu ermitteln und zu begründen und die Personen für eine abschließende Beratung und Entscheidung dazu an die Agentur für Arbeit zu verweisen sind, um sie dauerhaft in den Arbeitsmarkt integrieren zu können und ihre Hilfebedürftigkeit zu verringern.

- d) bei Migrant:innen ohne ausreichende Sprachkenntnisse im Sinne des Konzept des Job-Turbos auf die Teilnahme an einem Integrationskurs und/oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung hinzuwirken. Dabei ist individuell zu prüfen, inwieweit diese Angebote im Einzelfall sinnvoll und ohne Gefahr der Überforderung mit anderen Maßnahmen der Orientierung, Beratung, Qualifizierung und Vermittlung verzahnt werden können, um den Spracherwerb wirksamkeitsverstärkend in der Praxis zu unterstützen, Wartezeiten auf Kursplätze sinnvoll zu überbrücken und eine Dequalifizierung zu verhindern. Hierbei werden auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber unterstützt, sofern sie einen entsprechenden integrierenden Ansatz anbieten.
- e) dass der Fokus, auch bei ausländischen Staatsangehörigen einschließlich Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus einem der acht zugangsstärksten Asylherkunftsländer sowie den Schutzsuchenden aus der Ukraine, auf eine qualifizierte, fachkräftesichernde und nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt gelegt wird.

Ziel ist es, dass die Integrationsquoten der ausländischen Staatsangehörigen, insbesondere auch der Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus einem der acht zugangsstärksten Asylherkunftsländer sowie der Schutzsuchenden aus der Ukraine kontinuierlich gesteigert werden, mindestens aber der Anteil der Integrationen dieser Personengruppe ihrem jeweiligen Anteil an allen ELB entspricht. Denn zahlreiche Schutzsuchende und hier insbesondere diejenigen aus der Ukraine haben ggf. einen frühen Zugang zu SGB II-Leistungen. Sie verfügen häufig mit Ausnahme von Deutschkenntnissen über eine relativ hohe Arbeitsmarktnähe, so dass ihre frühzeitige Arbeitsmarktintegration gelingen kann, insbesondere dann, wenn der Erwerb der deutschen Sprache mit entsprechenden beruflichen Maßnahmen (MAG, Anerkennungsverfahren u.a.m.) gekoppelt wird. Dadurch kann auch die schnellere Integration in Beschäftigung im Sinne des Job-Turbo unterstützt und gleichzeitig eine möglichst qualifikationsadäquate Beschäftigung und damit dauerhafte Lösung aus dem Leistungsbezug unterstützt werden.

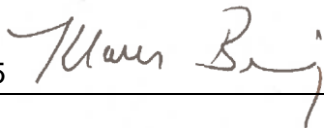
Die Regionaldirektion Nord wird durch das BMAS über diesen Beschluss des Kooperationsausschusses informiert und gebeten,

diese Vereinbarung bei der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene in der gemeinsamen Einrichtung zu berücksichtigen und das Jobcenter darüber zu informieren.

Der Kooperationsausschuss wird sich gemäß § 18b Abs. 1 SGB II über die Entwicklung in der gemeinsamen Einrichtung mindestens zu folgenden Terminen durch das Jobcenter team.arbeit.hamburg unterrichten lassen:

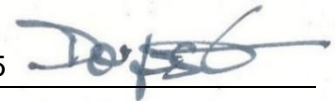
- 2 Wochen vor der Sitzung des Kooperationsausschusses zur Entwicklung in der gemeinsamen Einrichtung und insbesondere zu ausgewählten erfolgreichen Maßnahmen und Steuerungsaktivitäten.

Berlin, 13.02.2025



Ort, Datum **Dr. Bermig**
Vertreter des BMAS

Hamburg, 11.02.25



Ort, Datum **Dornquast**
Vertreter der Sozialbehörde